

Auszug aus dem vorläufigen Bericht der Arbeitsgruppe zur Universalen Periodischen Untersuchung vom 1. Februar 2013 zu Liechtenstein (inoffizielle Übersetzung)

II. Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen

94. Die Empfehlungen werden von Liechtenstein untersucht und fristgemäss bis zur 23. Session des Menschenrechtsrats im Juni 2013 beantwortet werden:

94.1. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifizieren (Ungarn) (Togo) / Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifizieren (Slowenien);

94.2. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bis zur nächsten UPR ratifizieren (Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland);

94.3. Das Internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll (OP-CRPD) ratifizieren (Costa Rica);

94.4. Das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (OP-ICESCR) ratifizieren (Ecuador);

94.5. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ratifizieren (Belarus);

94.6. Weiterhin Umsetzungsmassnahmen zur Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie durchführen (Chile);

94.7. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes ratifizieren, um damit Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie besser entgegen wirken zu können (Libyen);

94.8. Den Beitrittsprozess zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschleunigen (Aserbaidschan);

94.9. Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie ratifizieren sowie das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterzeichnen und ratifizieren (Frankreich);

94.10. Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen ratifizieren; und in strikter Übereinstimmung mit Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen separaten Straftatbestand der Folter in das nationale Recht einfügen (Tunesien);

94.11. Die Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ratifizieren (Guatemala); der Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beitreten (Belarus);

94.12. Weiterhin Mittel und Wege vorantreiben, um der Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beizutreten (Indonesien);

94.13. Es noch einmal überdenken, Vertragsstaat der Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu werden (Mexiko);

94.14. Über den Beitritt zu Menschenrechtsübereinkommen nachdenken, die noch zu ratifizieren sind, insbesondere die Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und Übereinkommen Nr. 189 der ILO (Philippinen);

94.15. Ernsthaft die Möglichkeit in Betracht ziehen, Vertragsstaat der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu werden und ein Gesetzgebungsprozess in Richtung Ratifikation der acht fundamentalen ILO-Konventionen in Gang zu setzen (Uruguay);

94.16. Die Übereinkommen Nr. 169 und 189 der ILO ratifizieren (Belarus);

94.17. Dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs beitreten und es in die nationale Gesetzgebung aufnehmen (Frankreich);

94.18. Darüber nachdenken, die ausstehenden internationalen Menschenrechtsinstrumente zu ratifizieren und weiter die innerstaatlichen Gesetze zu aktualisieren, sodass sie mit den Artikeln dieser Abkommen übereinstimmen (Lesotho);

94.19. Die nationale Gesetzgebung vollständig allen Verpflichtungen des Römischen Statuts anpassen, einschliesslich durch die Aufnahme von Bestimmungen, mit welchen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen wirksam vor den nationalen Gerichten untersucht und strafrechtlich verfolgt werden können (Niederlande) (Slowenien);

94.20. Die innerstaatliche Gesetzgebung vollständig mit allen Verpflichtungen des Römer Statuts in Einklang bringen, einschliesslich der Verpflichtung, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen durch die nationalen Gerichte verurteilen zu können (Costa Rica);

94.21. Die Anstrengungen verstärken, ein unabhängiges Organ zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte einzurichten (Algerien);

94.22. Die [bestehenden] Menschenrechtsinstitutionen weiterhin stärken und weitere Massnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung ihres Mandats entwickeln (Lesotho)

- 94.23. Eine nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen (Malaysia);
- 94.24. Eine nationale Menschenrechtsinstitution zur Überwachung und Förderung der Menschenrechte gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen, einschliesslich des Mandats, individuelle Beschwerden zu empfangen und zu behandeln (Kirgisistan);
- 94.25. Nationale Menschenrechtsinstitutionen mit genügend finanziellen und personellen Ressourcen zur Ausführung ihres Mandats ausstatten (Bulgarien);
- 94.26. Umgehend die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen und sie mit dem nötigen Budget und den nötigen Ressourcen ausstatten (Spanien);
- 94.27. Die Anstrengungen zur Verwirklichung der Entscheidung, eine unabhängige Institution zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte gemäss den Pariser Grundsätzen zu schaffen und diese mit einem klaren Mandat und genügenden Ressourcen auszustatten, fortsetzen (Peru);
- 94.28. Eine wirklich unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen und sicherstellen, dass sie ein Mandat hat, individuelle Beschwerden entgegenzunehmen und zu bearbeiten, die Menschenrechtssituation zu überwachen, sich mit thematischen Mechanismen abzustimmen und mit der Regierung und anderen Einheiten bei der Formulierung, der Verbreitung und der Durchsetzung der Menschenrechtsgesetzgebung zusammenzuarbeiten (Ecuador);
- 94.29. Eine nationale Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Grundsätzen schaffen mit dem Mandat, individuelle Beschwerden entgegenzunehmen und zu bearbeiten, die Menschenrechtssituation zu überwachen, sich mit thematischen Mechanismen abzustimmen und mit der Regierung und anderen Einheiten bei der Formulierung, der Verbreitung und der Durchsetzung der Menschenrechtsgesetzgebung zusammenzuarbeiten (Uruguay);
- 94.30. Eine einzige unabhängige Menschenrechtsinstitution mit einem breiten Mandat im Einklang mit den Pariser Grundsätzen oder ein anderes spezialisiertes Organ schaffen, welches Beschwerden von Frauen betreffend Menschenrechtsverletzungen prüfen, Stellungnahmen dazu herausgeben und Empfehlungen dazu machen kann (Republik Moldau);
- 94.31. Besuche des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, des Sonderberichterstatters über Folter, des Sonderberichterstatters über Menschenrechte von Migranten und des Sonderberichterstatters über Menschenhandel nach Liechtenstein organisieren (Belarus);
- 94.32. Anstrengungen unternehmen, um Diskriminierung in all ihren Formen und Typen zu bekämpfen (Libyen);
- 94.33. Die verfassungsrechtlichen Garantien der Gleichheit vor dem Gesetz sicherstellen (Ungarn);

- 94.34. Eine umfassende Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung entwickeln und eine umfassende Politik zur Sicherstellung der effektiven Umsetzung der Prinzipien der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung für alle festlegen (Kirgisistan);
- 94.35. Die Programme zur Förderung von Toleranz und Multikulturalismus stärken mit dem Ziel, negative Wahrnehmungen, die zu Diskriminierung oder Gewalt, insbesondere an Frauen und Kindern, führen könnten, zu eliminieren (Philippinen);
- 94.36. Wirkungsvolle gesetzgeberische und administrative Massnahmen ergreifen, um die Rechte von Frauen wirksam zu schützen (China);
- 94.37. Eine umfassende Strategie zur Eliminierung von diskriminierenden Geschlechterstereotypen entwickeln (Republik Moldau);
- 94.38. Eine umfassende Strategie zur Eliminierung von diskriminierenden Geschlechterstereotypen und zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern entwickeln (Brasilien);
- 94.39. Weiterhin angemessene, wirkungsvolle Strategien, einschliesslich bewusstseinsbildende Kampagnen, zur Eliminierung von Geschlechterstereotypen verfolgen (Slowakei);
- 94.40. Die Anstrengungen zur Erhöhung der Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen fortsetzen (Palästina);
- 94.41. Die Bemühungen fortsetzen, Frauen und Mädchen Zugang zu den Möglichkeiten in traditionell männlichen Berufen und Branchen zu schaffen (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 94.42. Die Anstrengungen zur Verbesserung der Vertretung von Frauen in der Politik und zur Sicherstellung der bestmöglichen Gleichstellung auf dem Arbeitsmarkt fortsetzen (Libyen);
- 94.43. Die Anstrengungen zur Bekämpfung von Geschlechterdiskriminierung, speziell auf dem Arbeitsmarkt, weiter stärken (Niederlande);
- 94.44. Sich weiterhin für die Förderung der Möglichkeiten für Frauen und Männer auf dem Arbeitsmarkt einsetzen (Kirgisistan);
- 94.45. Eine Strategie zur Ausebnung der Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen entwickeln (Norwegen);
- 94.46. Weiter die Ursachen der signifikant tieferen Löhne, die Frauen verdienen, analysieren und weiterhin Strategien umsetzen, die auf diese Problematik eingehen (Vereinigte Staaten von Amerika);
- 94.47. Sich weiterhin mit der Geschlechterungleichheit am Arbeitsplatz, insbesondere der beruflichen Geschlechtersegregation und dem geschlechterbedingten Lohnunterschied, befassen (Sri Lanka);

94.48. Die Anstrengungen fortsetzen, eine tatsächliche Gleichheit zwischen Männern und Frauen, insbesondere im Bereich der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung, zu erreichen (Peru);

94.49. Weiterhin und genauer auf Geschlechter- und Diversitätsprogramme an Bildungsinstitutionen achten (Aserbaidschan);

94.50. Die Massnahmen betreffend den Kampf gegen die De-facto-Diskriminierung von besonders benachteiligten Gruppen von Frauen, insbesondere von älteren Frauen, Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen, fortsetzen (Aserbaidschan);

94.51. Spezifische Gesetzesbestimmungen erlassen, die Rassendiskriminierung verbieten und unter Strafe stellen (Mexiko);

94.52. Darüber nachdenken, Gesetzesbestimmungen betreffend ein Verbot der Rassendiskriminierung zu erlassen (Indonesien);

94.53. Darüber nachdenken, spezifische Gesetzesbestimmungen betreffend ein Verbot der Rassendiskriminierung zu erlassen (Palästina);

94.54. Eine umfassende Anti-Diskriminierungs-Gesetzgebung mit spezifischen Gesetzesbestimmungen, die Rassendiskriminierung verbieten, erlassen (Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland);

94.55. Die entsprechenden Gesetzesbestimmungen erlassen, um Fremdenfeindlichkeit und Rassendiskriminierung in allen Sphären, einschliesslich in Bezug auf Bildung, Erwerb und Wohnen, zu beseitigen und zu verbieten (Türkei);

94.56. Rassendiskriminierung und Organisationen, die zu Rassendiskriminierung anstiften, ausdrücklich gesetzlich verbieten; sicherstellen, dass Ausländer aus Drittstaaten vor Rassendiskriminierung geschützt sind; und hochrangige Staatsbeamte und Politiker dazu ermutigen, eine klare Position gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit einzunehmen (Tunesien);

94.57. Massnahmen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen von Intoleranz in allen Aspekten der Gesellschaft verstärken, einschliesslich durch gezielte Gesetzesmassnahmen (Sri Lanka);

94.58. Die Stärkung der gesetzlichen und administrativen Massnahmen zum Kampf gegen verschiedene Formen der Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit fortführen (Chile);

94.59. Der Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung entsprechend die Anstrengungen zur Begrenzung der Erscheinungsformen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit weiter verstärken (Spanien);

94.60. Ein nationales Gesetz verabschieden mit dem Ziel, die Empfehlung des CERD bezüglich der Abwesenheit einer Strafnorm, die Rassendiskriminierung explizit verbietet, umzusetzen (Frankreich);

94.61. Die Errungenschaften in Bezug auf die Stärkung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die Sicherstellung der sozialen Wohlfahrt und die Bekämpfung von Rassendiskriminierung, Rassismus und Extremismus festigen (Vietnam);

94.62. Die wirksame Umsetzung des nationalen Aktionsplans gegen Rassismus sicherstellen und entschlossenere Massnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung jeglicher Erscheinungsformen von Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit ergreifen (Malaysia);

94.63. Weitergehende Schritte zur Verbesserung der Integration von Personen, die verschiedenen Minderheitengruppen angehören, unternehmen und eine umfassende Strategie zur Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung der Prinzipien von Gleichheit und Nichtdiskriminierung verfolgen (Norwegen);

94.64. Weitere Methoden zur Förderung der stärkeren Vertretung von Angehörigen von Minderheitengruppen in der Regierung und im Parlament prüfen (Vereinigte Staaten von Amerika);

94.65. Hinsichtlich des Prinzips der Gleichheit vor dem Gesetz die in Liechtenstein lebenden Immigranten den liechtensteinischen Staatsangehörigen gleichstellen (Slowakei);

94.66. Die lobenswerten Bemühungen zur Förderung des Verständnisses zwischen Staatsbürgern und ausländischen Einwohnern sowie die Bemühungen im Bereich der Erziehung zu ethnischer und religiöser Toleranz fortführen (Marokko);

94.67. Weitere Schritte zur Verbesserung der Integration von Personen, die verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen angehören, einschliesslich Muslimen, in die Gesellschaft unternehmen (Malaysia);

94.68. Weitere Schritte zur Verhütung aller Formen der Diskriminierung gegenüber Personen anderer ethnischer oder religiöser Abstammung, einschliesslich gegenüber Wanderarbeitnehmern und ihren Kindern, unternehmen (Thailand);

94.69. Weiterhin untersuchen, wie die Integration von Migranten in die Gesellschaft weiter verbessert werden könnte, in der Absicht, für sie gleichen Zugang zu allen grundlegenden Sozialleistungen und gerechte Arbeitsbedingungen zu schaffen (Philippinen);

94.70. Die notwendigen Massnahmen ergreifen, um in der Bevölkerung das Bewusstsein gegen Homophobie zu stärken und allgemein umfassende öffentliche Bewusstseinsbildungskampagnen zugunsten der Nichtdiskriminierung hinsichtlich der sexueller Orientierung durchführen (Spanien);

94.71. Weiterhin daran arbeiten, Gewalt gegen Frauen in allen Sphären zu reduzieren und dabei die Empfehlungen, die zu diesem Thema im Rahmen der zweiten UPR gemacht wurden, in Erinnerung behalten (Nicaragua);

94.72. Die Anstrengungen im Kampf gegen alle Arten der geschlechterspezifischen Gewalt verstärken und eine fortlaufende und permanente Strategie betreffend Erziehung und Bewusstseinsbildung in diesem Bereich verfolgen (Spanien);

94.73. Die Anstrengungen gegen Menschenhandel verstärken und Programme, die Hilfe und Unterstützung für die Opfer bieten, stärken (Libyen);

94.74. Mechanismen zur Identifikation von Opfern von Menschenhandel und zu deren Schutz schaffen (Slowenien);

94.75. Es in Betracht ziehen, mehr Mechanismen zur Identifikation von Opfern von Menschenhandel zu schaffen (Palästina);

94.76. Gezielte Massnahmen zur Identifikation von Opfern von Menschenhandel ergreifen und ihnen Schutz und Rehabilitation bieten (Belarus);

94.77. Mechanismen zur Identifikation von Opfern von Menschenhandel sowie Koordinierungsmechanismen etablieren und allen Opfern von Menschenhandel befristete Aufenthaltsbewilligungen, Schutz und Unterstützung gewährleisten (Republik Moldau);

94.78. Temporäre Unterkünfte bereitstellen, um die Sicherheit für Opfer von Menschenhandel zu gewährleisten und ärztliche Betreuung, Rehabilitation, Rückkehr und ein Reintegrationsprogramm anbieten (Thailand);

94.79. Barrieren betreffend den Prozess der Beantragung von Familienzusammenführungen abbauen (Slowakei);

94.80. Die Diskussionen zum rechtlichen Rahmen für den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch fortsetzen und in Betracht ziehen, in diesem Rahmen das Strafgesetzbuch abzuändern, um den freiwilligen Schwangerschaftsabbruch zu ermöglichen (Schweiz);

94.81. Das Asylsystem an die sich entwickelnden internationalen Schutzbedürfnisse anpassen (Mexiko);

94.82. Die zulässige Länge der Verwaltungsinhaftierung von Asylsuchenden reduzieren, insbesondere für Kinder (Brasilien);

94.83. Die Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe fortsetzen (Algerien) / Das Engagement im Bereich der öffentlichen Entwicklungshilfe weiterverfolgen (Vietnam);

94.84. Weiterhin die notwendigen Massnahmen im Bereich der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit (ODA) ergreifen, um die in diesem Bereich übernommenen freiwilligen Verpflichtungen zu erreichen (Kuba);

94.85. Zusammenarbeit und Reaktionsfähigkeit von Finanzinstituten in Bezug auf Ersuchen betreffend die Sicherstellung von aus anderen Staaten stammenden, illegal beschafften Geldern garantieren (Tunesien);

95. Alle Schlussfolgerungen und/oder Empfehlungen, die im vorliegenden Bericht enthalten sind, reflektieren die Position des/der einreichenden Staates/n und/oder des überprüften Staates. Sie sollten nicht als von der Arbeitsgruppe als Ganzes gutgeheissen angesehen werden.